



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Adveniat-Aktion 2016166

Hinweise zur Durchführung der
Adveniat-Aktion 2016166

Verlautbarungen der deutschen
Bischofskonferenz167

Der Bischof von Hildesheim

Ernennung des Generalvikars168

Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
vom 16.06.2016169

Beschluss der Regionalkommission
Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes vom
22.06.2016194

Bischöfliches Generalvikariat

Sicherungshinweise zur Vermeidung
von Frostschäden195

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee-
und Eisglätte195

Kirchlicher Datenschutz - Veröffentlichung
von Priesterjubiläen im Jahr 2017196

Wahl des Vertreters der Dienstgeber in
die Regionalkommission Nord der
Arbeitsrechtlichen Kommission 2016
im Bistum Hildesheim196

Wahl des Vertreters der Mitarbeiterseite
in die Regionalkommission Nord der
Arbeitsrechtlichen Kommission 2016
im Bistum Hildesheim197

Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmer am 13.11.2016197

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016

Im Advent 2016 stellt Adveniat die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion. Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensformen. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landspekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt Adveniat das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Für die Adveniat-Aktion 2016 wurden wieder vielfältige **Materialien an die Pfarrämter** geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion wird am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2016, mit einem Gottesdienst im Liebfraundom zu München feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch im Münchner Kirchenradio, auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den **1. Adventssonntag am 27. November 2016** bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Got-



tesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die **Kollekte** anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2016“ vollständig bis spätestens zum 16. Januar 2017 auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster (BIC: GENO DE M1 DKM / IBAN: DE 25 4006 0265 0000 0043 00) unter Angabe der Buchungskontonummer 442 104 und des 8-stelligen Kirchengemeindekennzeichens zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2016 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.,
Gildehofstr. 2, 45127 Essen,
Tel.: 0201 / 1756-208, Fax: 0201 / 1756-111
oder im Internet unter www.adveniat.de.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 44 Der bedrohte Boden

Ein Expertentext aus sozialemethischer Perspektive zum Schutz des Bodens

Die Arbeitsgruppe für ökologische Fragen hat im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) der Deutschen Bischofskonferenz einen Expertentext erarbeitet, der die Bedeutung der Böden für Mensch und Umwelt als wichtiges Thema christlicher Schöpfungsverantwortung darlegt.

Der Expertentext erläutert nicht nur den grundlegenden Beitrag, den die Böden zum Leben und für die Ökosysteme leisten, sondern zeigt auch die Gefährdung der Böden – etwa durch Versiegelung, eine intensive landwirtschaftliche Nutzung oder belastende Konsumgewohnheiten – und ihre Schutzwürdigkeit auf. Aus schöpfungstheologischer und sozialemethischer, ökonomischer sowie rechtswissenschaftlicher Perspektive macht der Text die Notwendigkeit einer nachhaltigen Bodennutzung deutlich. Schließlich werden Handlungsempfehlungen formuliert, die im Wesentlichen darauf zielen, für den Schutz des Bodens einzustehen, die Bodennutzung an Nachhaltigkeitskriterien zu binden und den Verlust an Boden zu stoppen.

Dass mit ökologischen Herausforderungen Fragen sozialer und intergenerationeller Gerechtigkeit verbunden sind, hat Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* – Über die Sorge für das gemeinsame Haus eindrücklich dargelegt. Die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen möchte mit der Veröffentlichung des Expertentextes „Der bedrohte Boden“ für eine stärker am Gemeinwohl und am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierte Bodennutzung sensibilisieren und einen Beitrag zur öffentlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema leisten.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Diözesanstelle Weltkirche,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-376, Fax 05121/307-681.

Arbeitshilfen

Nr. 290 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Arabische Halbinsel

Auf der Arabischen Halbinsel hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in der Mehrzahl der Länder ein lebendiges und vielfältiges Christentum etabliert. Während es in Saudi-Arabien unmöglich ist, sich zu seinem christlichen Glauben zu bekennen und im Jemen aufgrund der Kriegssituation fast alle Christen das Land verlassen haben, lebt in Kuwait, Katar, Bahrain, den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Oman eine bunte christliche Gemeinschaft, die abseits einer mehrheitlich islamischen Gesellschaft ihren Platz gefunden hat. Die Christen auf der Arabischen Halbinsel kommen aus der ganzen Welt und sind als Arbeitsmigranten meist nur einige Jahre in der Region. Auch wenn in keinem der Länder der Arabischen Halbinsel das Menschenrecht auf Religionsfreiheit vollumfänglich gewahrt ist, haben die Christen doch ihre Nische gefunden und können ihre Religion, von den Ausnahmen Saudi-Arabien und Jemen abgesehen, relativ unbehelligt von staatlichen Repressionen leben.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt. Die letzten Hefte der Reihe *Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit* befassten sich mit Syrien, Irak und Indonesien.

Die Broschüre wird nach Erscheinen an alle Pfarreien geschickt. Weitere Exemplare sind erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Der Bischof von Hildesheim

Ernennung des Generalvikars

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 ernenne ich Herrn Weihbischof Heinz-Günter Bongartz gemäß can. 475 CIC zum Generalvikar.

Der Generalvikar besitzt in der ganzen Diözese ordentliche ausführende Leitungsgewalt und ist gemäß can. 134 § 1 CIC Ordinarius. Im Anschluss an diese Ernennung übertrage ich Herrn Weihbischof Bongartz alle Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat gemäß can. 134 § 3 CIC erforderlich ist.

Die Übertragung umfasst insbesondere die Vollmacht, das Bistum Hildesheim in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (can. 393 CIC). Sie umfasst auch meine in Bezug auf die Leitung der Finanzverwaltung des Bistums bestehenden Aufgaben und Befugnisse. Außerdem bevollmächtige ich ihn, den Bischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Hildesheim, 26. September 2016

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



Beschlüsse

der Bundeskommission 2/2016 am 16. Juni 2016 in Magdeburg

A. Tarifrunde 2016/2017

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

3. Auszubildende und Praktikanten

- a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

- b) Die Bundeskommission erhöht die die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v.H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.
5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.
6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.
7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:



1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

- „(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

- (b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro

“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

.“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“



VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

.“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03

.“

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

.“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

“

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

“

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

“

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

“



XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.

b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

¹Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. ²Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. ³Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.

b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

- (3) ¹Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.
- (4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.
- (5) ¹Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum
- a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.
 - b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.
 - c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.
 - d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.
- oder
- e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024
- erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“
- (7) ¹Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der



Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

- (1) ¹Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.
- (2) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. ³Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

“

XIV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XV. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XVI. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„⁴Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XVII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XVIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------



bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XIX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

.“

XX. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

.“



XXI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

Anhang

Anlage 3 – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anhang

Anlage 3a – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €	
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €	
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €	
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €	
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €	
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €	
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾	
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €	
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾	
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €	
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €	
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €	
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €	
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €	
	7 ohne Aufstieg	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €



Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €	
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €	
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €	
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €	
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €	
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €	
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾	
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €	
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾	
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €	
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €	
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €	
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €	
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.
2. Weihnachtswahlleistung und Jahressonderzahlung

a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswahlleistung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswahlleistung 78,47 v.H.

b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

e) Versorgungsordnung

(1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs.2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v.H. zu berechnen“

f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehrrersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. ³Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. ⁴Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Magdeburg, den 16. Juni 2016

Unterschrift des Vorsitzenden

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16.06.2016 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 18.10.2016

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschluss
der Regionalkommission Nord
vom 22. Juni 2016**

**zur Umsetzung des Beschlusses
der Bundeskommission vom 16.06.2016
für den Bereich der RK Nord:**

1. Neufestsetzung der Vergütungshöhe

Die Regionalkommission Nord legt die Höhe aller Vergütungs- und Entgeltbestandteile, für die die Bundeskommission im Beschluss vom 16.06.2016 neue Mittlere Werte beschlossen hat, in der Weise fest, dass die Vergütungs- und Entgelthöhe für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord den jeweils neu festgesetzten Mittleren Werten entspricht.

2. Zeitpunkt der Erhöhungen

Der erste Schritt der Erhöhung nach Ziffer 1 mit 2,4 % erfolgt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 01.06.2016, der zweite Schritt der Erhöhung nach Ziffer 1 mit 2,35 % erfolgt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 01.07.2017.

Ausgangswert für die erste Vergütungserhöhung sind die am 01.04.2016 geltenden Werte.

Ausgangswert für die zweite Vergütungserhöhung sind die auf der Basis der neuen Entgeltordnung durch die Bundeskommission festgesetzten Mittleren Werte.

Soweit die Überleitung und/oder die Einführung der Entgeltordnung bis zum 01.07.2017 nicht beschlossen sind, erfolgt der zweite Erhöhungsschritt auf der Basis der geltenden Tabellenwerte. Nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung sind die neuen Tabellenwerte einschließlich der zweiten Vergütungserhöhung maßgeblich.

3. Neufestsetzung der Höhe der Ausbildungsvergütung

Die durch den Beschluss der Bundeskommission erhöhten Mittleren Werte der Ausbildungs- und Praktikantenvergütung werden mit Wirkung vom 01.06.2016 als neue Vergütungshöhe für den Bereich der RK Nord übernommen.

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 22.06.2016 in Kraft.

Osnabrück, den 22. Juni 2016

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord



Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 22.06.2016 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 18.10.2016

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Sicherungshinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Leitungswasserschäden können durch Beachtung weniger Sicherheitsregeln vermieden werden. Gerade Frost stellt für das Wasserleitungsnetz und für das ganze Gebäude eine erhebliche Gefahr dar.

Folgende Punkte sollten daher beachtet werden:

- Alle Räume, in denen Wasserleitungen verlegt sind, sind ausreichend zu beheizen.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Stellung des Heizreglers auf „Frostschutz“ nicht immer genügt.
- Die Heizungsanlagen sind wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Alle wasserführenden Leitungen und Anlagen in nicht genutzten (leerstehenden) Gebäuden sind abzusperren **und** zu entleeren.
- Leerstehende Gebäude sind mindestens 2 x die Woche zu kontrollieren.
- Um ein Einfrieren vorhandener Leitungen zu verhindern, sind Fenster und Türen im Keller geschlossen zu halten.

Bitte beachten!

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir dringend, die oben beschriebenen Sicherheitshinweise zu beachten.

Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind kurz festzuhalten, z.B. Eintrag im Kalender

- wer hat es gemacht
- wann wurde es gemacht
- was wurde gemacht

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

Grundsätzlich ist die Streupflicht in der Gemeindegatzung geregelt. Wenn in dieser nichts Genaues steht, gilt folgende Faustregel:

Zwischen 7 Uhr und 22 Uhr ist Streuzeit!

Bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen außerhalb dieser Zeitspanne kann zusätzliches Schneeräumen oder Streuen erforderlich sein. Es muss dann dafür gesorgt werden, dass die Gottesdienstbesucher oder Gäste nicht auf oder vor dem Grundstück ausrutschen. Im Allgemeinen genügt es, wenn der Gehweg so geschippt oder gestreut wird, dass zwei Fußgänger bequem aneinander vorbeigehen können (80 bis 120 cm).

Schneit es weiterhin, muss nach angemessener Wartezeit wieder geschippt, bzw. gestreut werden. Hierbei gilt folgende Faustregel:

Maßnahmen gegen Glätte sind wichtiger als zu schippen!

Wenn bei Einhaltung der Streupflicht trotzdem ein Unfall passiert, besteht für die Kirchengemeinden im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages des Bistums Hildesheim ausreichender Versicherungsschutz bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH).

Verletzt sich ein Fußgänger, weil nicht gestreut wurde, haftet der Streupflichtige für Arzt- und Krankenhauskosten. Dazu können auch Verdienstausfall und Schmerzensgeld kommen. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz gefährdet. Wir verweisen insofern auf § 4 II, Ziffer 3, AHB, wonach Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrbedrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte, von der Versicherung ausgeschlossen bleiben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrbedrohend.

Im Übrigen kann sich bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht und der sich daraus ergebenden körperlichen Verletzungen auch der Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Es ist vorab sicherzustellen, dass bei Wintereinbruch ordentlich gestreut und geschippt wird! In den Pfarrgemeinden ist hierfür der Kirchenvorstand verantwortlich.

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchlicher Datenschutz - Veröffentlichung von Priesterjubiläen im Jahr 2017

Es ist vorgesehen, dass eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester die im Jahr 2017 ein Jubiläum (Geburtstags- oder Weihejubiläum) begehen, der Kirchenzeitung und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Bischöflichen Generalvikariat, HA Personal/Seelsorge, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum **30.11.2016** keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur Veröffentlichung weitergegeben.

Wahl des Vertreters der Dienstgeber in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission 2016 im Bistum Hildesheim hat stattgefunden

Am 04.10.2016 fand die Wahl des Vertreters der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission im Bistum Hildesheim für die kommende Amtszeit ab dem 01.01.2017 statt.

Gewählt wurde:

Herr **Michael Jungnitz**, Leiter des Altenpflegeheims St. Monika in Hameln.

Hildesheim, 20.10.2016

Barbara Kreutzer
Wahlvorstand



**Wahl des Vertreters
der Mitarbeiterseite in die
Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission 2016
im Bistum Hildesheim hat stattgefunden**

Am 24.10.2016 fand die Wahl der Vertreterin der Mitarbeiterseite des Bistums Hildesheim für die Bundeskommission, die gleichzeitig als Vertreterin in der Regionalkommission gewählt wird, sowie des weiteren Vertreters für die Regionalkommission Nord für die Amtszeit vom 01.01.2017 – 31.12.2020 statt

Gewählt wurden:

- a) in die Bundes- und gleichzeitig in die Regionalkommission Nord:

Frau Kerstin Bettels, Verwaltungsangestellte des St. Bernward Krankenhaus Hildesheim;

- b) als weiterer Vertreter in die Regionalkommission Nord:

Herr Roger Osteneck, Rettungssanitäter der Malteser Hilfsdienst gGmbH im Bezirk Hildesheim

Hildesheim, 24.10.2016

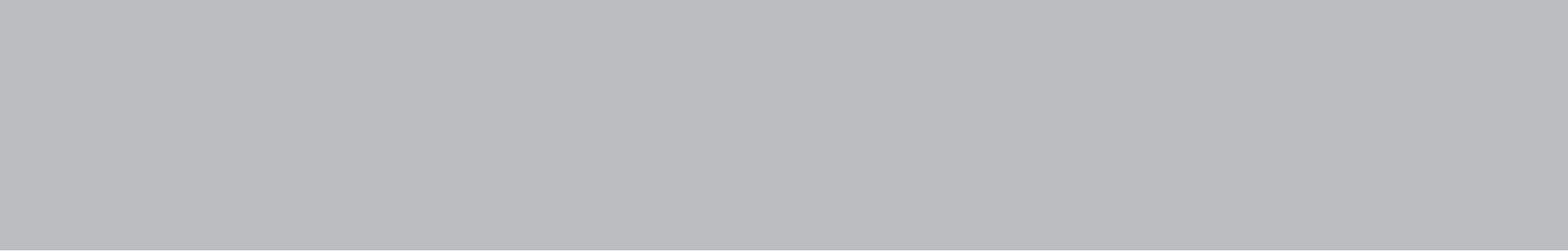
Lars Kunold
Wahlvorstand Mitarbeiterseite

Kirchliche Mitteilungen

**Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer am 13.11.2016**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. - 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2016.) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.





Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro